



25/SVV/0602

Antrag
öffentlich

Klarstellung der Geschäftsordnung: Fragerecht für Fraktionen

<i>Einreicher:</i> Fraktion DIE aNDERE	<i>Datum</i> 17.06.2025
-------------------------------------------	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i> 02.07.2025	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung
---------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird wie folgt ergänzt:

§ 15 Anfragen

1. Jede/r Stadtverordnete **und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind** berechtigt, Anfragen, die in der Fragestunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Oberbürgermeister mündlich zu beantworten sind, an den Oberbürgermeister zu richten. Diese Anfragen sind auf eine konkrete Frage zu beschränken, die kurz und sachlich zu fassen ist. Sie müssen der bzw. dem Vorsitzenden spätestens 6 Kalendertage vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung, 13:00 Uhr, vorliegen sowie im RIS freigegeben sein. Die Reihenfolge der Beantwortung erfolgt nach dem in § 13 (5) beschriebenen Verfahren abwechselnd zwischen je einer Frage aus den Reihen der Fraktionen bzw. von fraktionslosen Stadtverordneten nach Fraktionsstärke und rotierend zu jeder Sitzung. Ist diese Abfolge in der Sitzung erschöpft und stehen weitere Anfragen auf der Tagesordnung, wird die Abfolge unter den verbleibenden Fragestellern unter demselben Grundsatz fortgesetzt. Die Antworten werden mündlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erteilt. Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller zur Fragestunde nicht anwesend, wird deren bzw. dessen Anfrage während der Fragestunde nur beantwortet, wenn dies von einer oder einem der anwesenden Stadtverordneten ausdrücklich gewünscht wird.

Im Anschluss an die Beantwortung dürfen maximal 5 Nachfragen gestellt werden, wobei die Nachfragen des Fragestellers im Sinne des Abs. 1 vorrangig zu beantworten sind. Nachfragen sind nur solche Fragen, die den Sachverhalt der Anfrage betreffen und sich aus den Antworten ergeben. Eine Aussprache findet nicht statt.

Anfragen, die nicht erledigt werden können, werden durch den Oberbürgermeister binnen einer Woche in Textform beantwortet. Die Antwort wird der jeweiligen Anfrage im RIS als Anlage beigefügt.

Der Fragesteller kann in der Sitzung verlangen, dass seine Anfrage mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet wird.

2. Anfragen, die eine Aussprache erforderlich machen (Große Anfragen), können jederzeit von einer Fraktion gestellt werden und sind unverzüglich an den Oberbürgermeister weiterzuleiten. Für die Beantwortung beträgt die Bearbeitungsfrist in der Regel 6 Wochen, so dass die Antwort den Fraktionen zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten ist, in der die Große Anfrage frühestmöglich auf der Tagesordnung stehen kann.

In der Sitzung kann die Große Anfrage durch den Fragesteller zunächst begründet werden. Sachanträge im Rahmen der Aussprache werden nicht zugelassen. Die Aussprache ist auf 45 Minuten begrenzt, kann jedoch auf Antrag durch die einfache Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung verlängert werden. Für die Sitzung wird jeweils nur eine Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt. In Sitzungen, in denen die Einwohnerfragestunde stattfindet, werden Große Anfragen nicht behandelt.

Bei mehreren Großen Anfragen erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnungen nach Maßgabe der Reihenfolge der Freigabe im RIS.

3. Anfragen, die nur in Textform zu beantworten sind, können durch jeden Stadtverordneten **und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung** an den Oberbürgermeister gerichtet werden (Kleine Anfragen). Kleine Anfragen dürfen sich auf nur einen Sachverhalt beziehen und aus maximal fünf Unterfragen bestehen. Sie sind kurz und sachlich zu fassen. Die bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet diese Anfragen unverzüglich an den Oberbürgermeister weiter und setzt dem Oberbürgermeister eine Frist von 3 Wochen zur Beantwortung. Die Antwort wird der jeweiligen Anfrage im RIS als Anlage beigefügt. Bei erheblichen Terminüberschreitungen mahnt der/die Vorsitzende den Oberbürgermeister und trägt dies in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor.

Begründung:

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Auslegungen der Geschäftsordnung, die davon ausgehen, dass das Fragerecht bei Anfragen und Kleinen Anfragen nur Einzelstadtverordneten aber nicht den Fraktionen der Stadtverordneten zusteht.

Dies führt immer wieder dazu, dass ehrenamtlich gewählte Stadtverordnete es schwerer haben, ihre Auskunftsrechte gegenüber der Stadtverwaltung wahrzunehmen. Wenn in der Fragestunde z.B. eine Einzelstadtverordnete fehlt, steht anderen Mitgliedern der Fraktion nicht der Vorrang bei den möglichen Nachfragen zu. Falls ein Rechtsstreit über die Nichtbeantwortung einer Kleinen Anfrage anhängig ist, entfällt das Rechtsschutzinteresse im Regelfall, wenn die fragestellte Stadtverordnete das Mandat abgibt, hingegen kann eine Fraktion den Rechtsstreit weiterführen.

Die Kommunalverfassung regelt in § 29 Kontrolle der Verwaltung: „(1) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung [...] Auskunft und Akteneinsicht verlangen.“ Damit stehen diese Rechte allen Stadtverordneten gleichermaßen zu. Die Gesetzgeberin hat damit sichergestellt, dass ein individueller Rechtsanspruch der gewählten Stadtverordneten besteht, der nicht davon abhängig ist, ob eine Mehrheit die Wahrnehmung dieser Rechte ermöglicht oder billigt.

Allerdings bedeutet das nicht, dass Zusammenschlüsse von Stadtverordneten (Fraktionen) nicht die Rechte beanspruchen dürfen, die ihren einzelnen Mitgliedern zustehen. Bei der Auslegung rechtlicher Normen gilt der Erst-recht-Schluss (argumentum a fortiori). Nach diesem stehen die Rechte, die einzelnen Stadtverordneten zustehen erst Recht mehreren Stadtverordneten oder dem Zusammenschluss von Stadtverordneten zu.

Mit der beantragten Ergänzung der Fraktionen in §15 (1) und §15 (3) wird dies unmissverständlich klargestellt.

Anlagen:
Keine